

enthaltenen Werten der Fonds nach §1 sowie dem Bruttowert der gemieteten und gepachteten Grundmittel nach dem Stand vom 1. Januar zu errechnen.

II.

Zu §3 der Dritten Verordnung:

§3

(1) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung entrichtet monatliche Abschlagzahlungen auf die Nettogewinnsteuer bis zum 25. jeden Monats an den für die Besteuerung zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen. Als Abschlagzahlung ist der Betrag zu entrichten, der nach der letzten Ermittlung (Abs. 2) durchschnittlich auf einen Monat entfällt.

(2) Bis zum 25. des auf den Schluß des jeweiligen Quartals folgenden Monats ist anhand des Quartalsabschlusses eine Berechnung der vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Quartals zu zahlenden Nettogewinnsteuer vorzunehmen. Differenzen zu den bisher für die betreffenden Monate entrichteten Beträgen (Abschlagzahlungen) sind dabei nachzuzahlen bzw. zu verrechnen.

(3) Die Höhe der am 25. Januar, 25. Februar und 25. März fälligen Abschlagzahlungen wird von der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung eigenverantwortlich festgelegt.

§4

Jahressteuererklärung

(1) Die Zentrale Konsum-Wirtschaftsvereinigung hat bis zum 15. Februar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres eine Jahressteuererklärung unter Beifügung des Jahresabschlusses an den zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(2) Die für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichtende Jahres-Nettogewinnsteuer ist selbst zu berechnen.

(3) Nachzahlungen gegenüber den für das betreffende Jahr entrichteten Beträgen (Abschlagzahlungen) sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Überzahlungen können verrechnet werden.

III.

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Vierte Verordnung* über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 6. Dezember 1968

Auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung folgendes verordnet:

§1

(1) Anstelle der Geldleistung der Sozialversicherung „Taschengeld“ in Höhe von 50% des Krankengeldes ist Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes zu zahlen.

(2) Sozialpflichtversicherte Werk tätige, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, erhalten, so-

* 3. VO vom 21. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 358 S. 1254)-

fern bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Geldleistungen besteht, bei stationärer Behandlung wegen Krankheit oder bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung wegen Quarantäne anstelle des Taschengeldes in Höhe von 50 % des Krankengeldes das Hausgeld in Höhe von 80 % des Krankengeldes.

§2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand - des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über Sozialpflichtversicherung — VSV — vom 28. Januar 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge 1947 S. 92)

b) § 1 der Zweiten Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 905)

c) Erste Durchführungsbestimmung vom 27. November 1959 zur Zweiten Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. I S. 905)

d) § 28 Abs. 2 Buchstaben b und c sowie Abs. 4 Buchst. b der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. II S. 533)

e) § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625).

Berlin, den 6. Dezember 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Systemregelung im Rahmen der Planung und Wirtschaftsführung in den volkseigenen Betrieben der Forstwirtschaft

vom 28. November 1968

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst, zur weiteren Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, folgendes angeordnet:

§1

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe führen zur Abschöpfung des Differentialertrages aus der Rohholzbereitstellung und zur Sicherung der erweiterten Reproduktion eine Holznutzungsabgabe an den zu bildenden Eohholzerzeugungsfonds ab. Berechnungs-